



22.07.2022

Beitragsordnung

vom 22.07.2022

des Turn- und Spielvereins Gahlen 1912 e.V. Duisburg-Vereinsregister-Nummer 30352

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum folgenden Halbjahreseinzug gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Siehe Anhang Beitrittserklärung vom 22.07.2022

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung muss auf Nachfrage des Vorstandes mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
3. Ein Jugendlicher wechselt in den Grundbeitrag für Erwachsene beim nächsten anstehenden Einzug, nach dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Erfolgt der Vereinseintritt während eines Einzugzeitraumes, erfolgt ein anteiliger Beitragseinzug für ganze Monate (Beispiel Eintritt 18.08., also Anrechnung 01 August - 31 Dezember, nicht Juli-Dezember).
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei ermäßigten Beitragsformen.



7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. u. 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 3 erhoben werden.
12. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
13. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Die Begründung der Einzelfallentscheidung muss dokumentiert werden.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind (*Siehe Anhang Beitrittserklärung vom 22.07.2022*).
2. Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Umlagen

Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, Grenze siehe Satzung.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Volksbank Schermbeck eG
IBAN: DE 88 4006 9363 0202 2086 00
BIC: GENODEM1SMB

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in §7 der Satzung geregelt.